

abhängig ist, mithin auch keine sichere Bemessung im Voraus erfahren kann; in der Statperiode 188 $\frac{9}{1}$ hat sich derselbe um mehr als 10.000 \mathcal{M} höher, als im Etat eingestellt, ergeben.

Die Deputation empfiehlt auch:

Cap. 62, Allgemeine medicinal- und veterinär-polizeiliche Zwecke und Veranstaltungen, in Einnahme (Titel 1) mit 1000 \mathcal{M} , in Ausgabe (Titel 2) mit 42.000 \mathcal{M} (Zuschuß 41.000 \mathcal{M}) zu bewilligen.

Dresden, am 29. Januar 1884.

Die Finanzdeputation (Abtheilung A) der zweiten Kammer.

Uhlemann, Vorsitzender. Kirbach. Georgi. Herrmann. Gelbke. Bönisch.
Knechtel. Krefner. von Dehlschlägel, Referent. Starke.

111.

U n t r a g

zu dem unter Nr. 101 ausgegebenen Berichte der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer

über den durch das Königliche Decret Nr. 25 vorgelegten Gesetzentwurf, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Cap. II des allgemeinen Berggesetzes vom 10. Juni 1868 betreffend.

Eingegangen am 5. Februar 1884.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

1. die §§ 55 und 56 des Gesetzentwurfs (nicht in der Seite 43 flg. vorgeschlagenen Fassung, sondern) in folgender Fassung:

§ 55.

Streitigkeiten über die zu leistenden Beiträge und Unterstützungen werden von der Aufsichtsbehörde (§ 35) in der § 56 gedachten Zusammensetzung entschieden. In dieser Zusammensetzung tritt für jeden einzelnen Landestheil, in welchem Bergbau getrieben wird, die Aufsichtsbehörde als Schiedsgericht (Bergschiedsgericht) ein.

Die Zahl der Schiedsgerichte wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse unter Bestimmung des Bezirks, für welchen das Schiedsgericht zuständig sein soll, und des Ortes, an welchem es zusammenzutreten hat, durch die Ministerien des Innern und der Finanzen gebildet.

§ 56.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und in jedem einzelnen Streitfalle aus vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein von der Aufsichtsbehörde beauftragtes Mitglied derselben.

Von den Beisitzern müssen zwei der Classe der Bergwerksbesitzer, beziehentlich Revierauschussmitglieder oder deren Vertreter, zwei